

Rheinischer Fechter-Bund e.V.
Sportausschuss



Kampfrichterregelung:

Bei Ranglistenturnieren im Geltungsbereich des Rheinischen Fechter-Bundes gilt nachfolgend folgende Kampfrichterregelung:

Ab 3 Athleten pro Verein und pro Wettkampftag	1 Pflichtkampfrichter
Ab 7 Athleten pro Verein und pro Wettkampftag	2 Pflichtkampfrichter
Ab 12 Athleten pro Verein und pro Wettkampftag	3 Pflichtkampfrichter

Maßgebend ist die Gesamtzahl aller wettbewerbsübergreifend tatsächlich erschienenen Athleten je Wettkampftag.

Die Pflichtkampfrichter haben verpflichtend zur Kampfrichterbesprechung zu erscheinen und der Turnierleitung den gesamten Wettkampftag zur Verfügung zu stehen. Abweichungen von der oben genannten Regelung sind nur zu Gunsten des teilnehmenden Vereins möglich.

Kampfrichterablöse:

Erscheint ein Verein oder erscheinen Fechter eines Vereins ohne ausreichende Pflichtkampfrichter, so sind folgende Ablösesummen zu entrichten:

Für den 1. Kampfrichter	150,- €
Für den 2. Kampfrichter	100,- €
Für den 3. Kampfrichter	50,- €

Die Ablöse wird in dem Moment fällig, wo ein Verein ohne ausreichende Kampfrichter bei der Besprechung erscheint. Es liegt im Ermessen der Turnierleitung, die Ablöse entweder direkt von einem Vereinsvertreter vor Ort zu kassieren oder durch Inrechnungstellung nachträglich einzufordern. Ebenfalls wird die genannte Kampfrichterablöse fällig, soweit ein Kampfrichter ohne Genehmigung der Turnierleitung den Wettkampfort verlässt oder seinen Einsatz als Kampfrichter verweigert. Abweichungen von den oben genannten Beträgen sind wiederum zu Gunsten eines teilnehmenden Vereins möglich.

Kampfrichterversorgung – und Vergütung

Die anwesenden Kampfrichter sind entweder für ihre Einsätze zu vergüten oder sind mit Essen und Trinken zu versorgen. Die Kampfrichter sind bei der Kampfrichterbesprechung auf die Vergütung oder Versorgung hinzuweisen.

Wird der Einsatz der Kampfrichter vergütet, so muss diese mindestens wie folgt gestaltet sein:

- 5 € pro Runde oder Mannschaftskampf
- 1 € pro KO-Gefecht

Erfolgt eine Kampfrichterversorgung in Form von Essen/Trinken, so muss über den Tag für die Kampfrichter eine Grundversorgung kostenlos bereitgestellt werden. Unter Grundversorgung ist zu verstehen:

- Belegte Brötchen (2-3 Hälften je Kampfrichter)
- Obst (z.B. Äpfel)
- Ausreichend Kaffee
- Ausreichend Mineralwasser

Die vom Verband bereit gestellten Kampfrichter-Observateure sind berechtigt, die entsprechende Versorgung oder Vergütung sicher zu stellen.

gez. Christian Rieger

RFB Vizepräsident Sport